Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 41. Mittwoch den 22. Mai 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q. 2/5. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Q. 2|6. 17. K. R. A. vom 25. September 1917, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltnug unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse, erhält folgende Fassung:

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

I. a) Zierkorkholz	für	100	kg	50	Mark,
b) Korkabfälle	„	100	„	60	„
c) Korkschrot (nicht unter 1 mm Körnung)	„	100	„	105	„
d) staubfreies Korkmehl (korkfarbig) und Korkschleifmehl**)	„	100	„	60	„
e) Korkgrieß:					
1. unsortiert, wie er aus der Mühle fällt	„	100	„	20	„
2. sortiert (staubfrei) . .	„	100	„	40	„
f) Korkstaub	„	100	„	10	„
II. Neue Korke aus Naturkork:					
a) 1. Sektkorke für Versand	für	1000	Stück	450	Mark,
2. Tiragekorke	„	1000	„	200	„
b) Weinkorke:					
1. bei einer Länge bis zu 25 mm	„	1000	„	80	„
2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm	„	1000	„	100	„
c) Bierkorke	„	1000	„	55	„
d) flache Spunde:					
1. bis 50 mm Durchm. . .	„	1000	„	45	„
2. von über 50 mm bis 70 mm Durchm.	„	1000	„	65	„
e) Medizinkorke:					
1. bis 17 mm Durchm. .	„	1000	„	25	„
2. von über 17 bis 20 mm Durchm. . . .	„	1000	„	35	„
3. von über 20 mm Durchm.	„	1000	„	45	„
f) Faßkorke	„	1000	„	120	„
g) große Spunde bis 60 mm Durchm.	„	1000	„	250	„
h) kurze spitze Korke	„	1000	„	60	„

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

** Hierunter fällt nicht das von den Linoleumfabriken hergestellte, bei ihnen lagernde Linoleum-Korkmehl, für welches Höchstpreise nicht festgesetzt werden.

III. Neue Korke aus Kunstkork:			
a) Sektkorke:			
1. mit Naturkorkplättchen	„ 1000 Stück	280	Mark,
2. ohne Naturkorkplättchen	„ 1000 „	180	„
b) Weinkorke	„ 1000 „	65	„
c) Bierkorke	„ 1000 „	40	„
d) Medizinkorke:			
1. bis 17 mm Durchm. . .	„ 1000 „	22	„
2. von über 17 mm bis 20 mm Durchm. . . .	„ 1000 „	30	„
3. von über 20 mm Durchm.	„ 1000 „	40	„
e) Faßkorke	„ 1000 „	100	„
f) große Spunde:			
1. bis 50 mm Durchm. .	„ 1000 „	175	„
2. von über 50 mm bis 70 mm Durchm. . . .	„ 1000 „	230	„
g) Feldflaschenkorke . . .	„ 1000 „	90	„
h) Kronenkorkscheiben . . .	„ 1000 „	7	„
IV. Gebrauchte Korke (Altkorke):			
A. Aus Naturkork:			
a) Sektkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	für das Stück	0,20	Mark,
b) Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch:			
1. bei einer Länge bis zu 35 mm	„ „ „	0,08	„
2. bei einer Länge von über 35 mm . . .	„ „ „	0,04	„
c) Bierkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	„ „ „	0,02	„
d) Faßkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	„ „ „	0,05	„
e) alle anderen Korke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch .	„ „ kg	1,00	„
f) Bruchkorke, nur als Abfall verwendbar . . .	„ „ „	0,40	„
B. Aus Kunstkork:			
a) Sektkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch:			
1. mit Naturkorkplättchen	für das Stück	0,10	Mark,
2. ohne Naturkorkplättchen	„ „ „	0,07	„
b) Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	„ „ „	0,01	„
c) alle übrigen Korke, zur Wiederverwendung geeignet	„ „ kg	0,80	„
d) Bruchkorke	„ „ „	0,30	„
V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Altkorke:			
a) Sektkorke:			
1. Naturkorke	für 1000 Stück	320	Mark,
2, Kunstkorke			
aa) mit Naturkorkplättchen	„ 1000 „	200	„
bb) ohne Naturkorkplättchen	„ 1000 „	125	„
b) Weinkorke:			
1. Naturkorke:			
aa) bei einer Länge bis zu 35 mm . . .	„ 1000 „	55	„
bb) bei einer Länge von über 35 mm .	„ 1000 „	70	„
2. Kunstkorke	„ 1000 „	30	„
c) Bierkorke aus Naturkork	„ 1000 „	35	„
d) Faßkorke aus Naturkork	„ 1000 „	80	„

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorstehend Längen oder Durchschnittsmaße angegeben sind, für das jeweilig aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV A a bis e und IV B a bis c bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Maßen als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung, vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Einkaufspreis über 100 Mark beträgt, von 15 v. H. bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 Mark, von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 Mark zu dem Einkaufspreise gestattet.

Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände.

Artikel II.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
18. Mai 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q. 1/5. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. K. R. A. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**)

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefäng-

der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

3. die vorstehend unter 2 aufgeführten Gegenstände dürfen auch an die Beauftragten des Kriegsausschusses für Sammel- und Helferdienst, sowie an diejenigen Firmen veräußert und geliefert werden, die zum Ankauf der Gegenstände von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassen sind. Die Namen der zugelassenen Firmen werden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht***).

   Den zugelassenen Firmen ist es gestattet, Unteraufkäufer zu bestellen und Sammelstellen einzurichten. Die Unteraufkäufer und Sammelstellen sollen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem ihnen ein Ausweis über die Berechtigung zu ihrer Tätigkeit von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugestellt worden ist. Die Ausstellung dieser Ausweise ist von den zugelassenen Firmen bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu beantragen.

Artikel II.

§ 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung und Verarbeitung der im § 1 genannten Gegenstände, die sich im unmittelbaren Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden, für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung gestattet.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die weitere Verwendung der im § 1c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden, erlaubt.

Artikel III.

§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korbabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Die im § 9 angegebenen Höchstmaße finden auf gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben keine Anwendung.

Weinkorke in einer Länge von mindestens 50 mm müssen halbiert werden.

Satz 2 und Satz 3 des § 9 werden aufgehoben.

Artikel IV.

§ 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 bezeichneten Gegenstände, soweit sie sich im Besitz von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten, Apothekern usw.) oder im Besitz von Privatpersonen befinden und ihre Gesamtmenge nicht mehr als 10 kg beträgt.

Artikel V.

§ 11 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Die Meldungen über die vorhandenen Vorräte sind von den Meldepflichtigen alle vier Monate für die am 1. Tage des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Tage dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz" zu senden.

Die Stichtage sind der 1. April, 1. August und 1. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel VI.

§ 15 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, wird aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
18. Mai 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

---

nis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

***) Anmerkung: Bisher sind folgende Firmen zum Ankauf zugelassen worden:

Alfeld a. d. Leine	Herrmann Mayer
Altenburg (S.-A.)	Walter Hartung
Altona	1) D. Sörrensen jr., Korkf. 2) A. Luebke, Flottbeker Chaussee
Berlin	1) G. A. Berghauer, Berlin N 24, Oranienburgerstraße 12 2) August Ippel, Berlin C 2, An der Fischerbrücke 14 3) A. F. Kind, Berlin SW, Junkerstr. 13 4) Carl Michaelis & Co., Berlin SW, Hollmannstr. 32 5) Nachemstein G. m. b. H., Berlin-Chartottenburg, Windscheidstr. 30 6) Joh. Fr. Aug. Risch, Berlin N, Oranienburgerstr. 38 7) Gotthard Streit Berlin-Friedenau
Bielefeld	H. Hemmelskamp
Braunschweig	W. Brothage
Bremen	Joh. Franzen
Breslau	1) Frigola & Co. 2) Carl Rahmer 3) N. Schäffer, Breslau-Kleintschansch
Bretten (Baden)	1) E. Ackermann 2) K. A. Peter Nachfolger Gillardon
Delmenhorst	Wilh. Knipper & Co.
Dermbach	Thüringer Korkfabrik G. m. b. H.
Dresden	Dresner Korkindustrie Hermann Kreuziger
Düsseldorf	1) Westdeutsche Korkindustrie Hugo Kocks 2) Franz Müller, Burghofstr. 8
Frankfurt a. M.	1) Joh. Mart. Willemer 2) H. Balzer, Höhenstr. 16
Frankenthal (Pfalz)	Korkfabrik Bender & Co.
Grenzhausen (Nassau)	J. W. Remy
Halle a. d. S.	Stutzbach & Schuchardt
Hamburg	1) Dänner & Klein 2) Th. Kruse
Hannover	Engelke & Dröse
Homberg (Bez. Cassel)	Methe & Co
Kiel	Eugen Pfotenhauer & Sohn
Köln a. Rh.	Herm. Jos. Schmitz
Königsberg (Pr.)	Chr. Goldberg & Sohn
Lohne (Oldenburg)	B. Beckmann jr. & Co.
Lübeck	Gustav C. A. Buck
Magdeburg	Ewald Eckart
Mainz	Montaner & Co.
Mannheim	H. A. Bender Söhne, G. m. b. H.
Metzingen (Württembg.)	J. Sanner, Korkwarenfab
München	1) Th. Fürther, Korkwarenfabrik 2) Grashey & Pourjarnicle
Nürtingen (Württembg.)	C. A. Greiner & Söhne
Posen	Jacob Wollheim
Raschau (Erzgeb.)	1) Ernst Groß 2) Wm. Merkel
Ratibor	A. Hodurek
Schierstein a. Rh.	H. J. Kirchhöfer
Schneeberg-Neustädtel	J. Schwerdtner
Schwerin	J. Lammers & Söhne
Spandau	G. Laupert
Stettin	1) Fr. Düker 2) Pommersche Korkindustrie Hermann Köhler
Stuttgart	Albert Haußmann, Rheinsburgstr. 158
Worms	Ed. Ruppert

Bekanntmachung,

betrifft Vertragsbruch und Entlassung landwirtschaftlicher Dienstboten und landwirtschaftlicher Arbeiter.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 für den Bereich des XVII. Armeekorps einschließlich der Festungen folgendes angeordnet:

§ 1.

Landwirtschaftliche Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter beiderlei Geschlechts einschließlich der Wirtinnen (Köchinnen) und Hausmädchen, sowie Melker (Schweizer) dürfen ihre Arbeitsstelle **vor Ablauf des Vertrages** unter einseitiger Verletzung des Vertrages oder ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung ihres Arbeitgebers nicht verlassen.

Instleute und Deputanten dürfen die von ihnen gestellten Scharwerker nicht vor Ablauf der mit den Scharwerkern vereinbarten Zeit entlassen; zur Entlassung und Erteilung des Los-(Zieh-)scheines (siehe § 2) ist die Zustimmung des Dienstherrn des Instmannes oder Deputanten notwendig.

§ 2.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Arbeitnehmern nach ordnungsmäßiger Kündigung unverzüglich einen schriftlichen Los-(Zieh-)schein auszuhändigen.

§ 3.

Gewerbsmäßige Vermittler dürfen den in § 1 bezeichneten Personen Arbeit nur vermitteln, wenn sie im Besitze eines Los-(Zieh-)scheines sind.

§ 4.

Arbeitgeber dürfen die in § 1 bezeichneten Personen ohne einen Los-(Zieh-)schein ihres früheren Arbeitgebers nicht in Dienst nehmen. Dem Los-(Zieh-)schein steht ein gerichtliches Urteil oder eine gerichtliche Verfügung gleich, in denen der Vertrag als beendet erklärt wird. Auf Antrag eines der Beteiligten kann der Los-(Zieh-)schein von dem zuständigen Amtsvorsteher durch eine Bescheinigung ersetzt werden, daß das alte Vertragsverhältnis ordnungsgemäß aufgelöst ist. Vor der Erteilung der Bescheinigung hat der Amtsvorsteher den Arbeitgeber und, sofern dieser ein Instmann oder Deputant ist, auch den Dienstherrn des Instmannes oder Deputanten anzuhören.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen des stellv. Generalkommandos XVII. Armeekorps Danzig vom 20. November 1915, sowie die der Gouvernements Graudenz und Thorn vom 1. Dezember 1915 und der Kommandanturen Danzig vom 13. Dezember 1915, Culm vom 10. Dezember 1915, Marienburg vom 5. Dezember 1915, betreffend Vertragsbruch landwirtschaftlicher Dienstboten und Arbeiter, und die gemeinsame Bekanntmachung vom 14. September 1916, betreffend Vertragsbruch der Melker (Schweizer), aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
den 27. April 1918.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Nachmusterung der österreichisch-ungarischen Wehrpflichtigen.

Alle im Jahre 1894 bis 1899 geborenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen bezw. bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen, deren Wohnsitz resp. Arbeitsgelegenheit sich innerhalb der Provinz Westpreußen seit länger als 6 Wochen befindet, haben sich ohne Ausnahme zwecks Nachmusterung auf dem österreichisch-ungarischen Konsulat zu Danzig, Langermarkt 38, I (Eingang Kürschnergasse),

am Donnerstag den 6. Juni 1918, 8 Uhr morgens,

hierher direkt sofort zu melden. Die geeignet Befundenen haben am 22. Juli 1918 bei ihrem zuständigen Ergänzungsbezirkskommando in der Heimat einzurücken.

Laut Weisung des k. u. k. Kriegsministeriums in Wien sind im Einverständnis mit dem preußischen Kriegsministerium sämtliche Orts- und Polizeibehörden verpflichtet, den zuständigen k. u. k. Konsularämtern die jeweils Musterungspflichtigen der österreichischen Monarchie auf Erfordern sogleich zu melden, auch Fehlmeldungen wären zu erstatten.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehenden Aufruf zu beachten und den in ihrem Bezirke aufhaltsamen österreichisch-ungarischen Wehrpflichtigen alsbald mitzuteilen.

Thorn den 16. Mai 1918.

Der Landrat.

Viehzählung am 1. Juni 1918.

Am 1. Juni 1918 findet im Deutschen Reiche eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, zahme Kaninchen und Federvieh. Es werden hierbei verwandt:

1. die Zählbezirksliste C und
2. die Gemeindeliste E.

Den Magistraten in Culmsee und Podgorz und den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises gehen in den nächsten Tagen die erforderlichen Zählpapiere (Zählbezirksliste C und Gemeindeliste E) zu. Falls die Zählpapiere bis zum 23. d. Mts. den Ortsbehörden nicht oder nicht in genügender Anzahl zugegangen sein sollten, erwarte ich **sofortige Anzeige.** Bei der Bildung der Zählbezirke ist möglichst genau so zu verfahren, wie bei der Viehzählung vom 1. März 1918.

Bei der letzten Viehzählung wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindelisten (E) festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste (O) **alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer,** bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner, **auf einer Zeile ist unzulässig.** In die Gemeindeliste (E) ist **nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen,** eine nochmalige Einzelaufführung der Viehbesitzer usw. ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und E als Gemeindeliste **und nicht umgekehrt** verwendet werden. Vordrucke früherer Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Fahnen ist zu vermeiden.

Im übrigen verweise ich auf die auf der Rückseite der Zählbezirks- bezw. Gemeindelisten abgedruckte Anweisung, die genau zu beachten ist.

Die ausgefüllten Zählpapiere sind mir zur Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerung bis spätestens **zum 3. Juni 1918** einzureichen.

Thorn den 16. Mai 1918.

Der Landrat.

Auf Grund der Ausführungsanweisung vom 9. April d. Js. zur „Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 113)" hat der Herr Oberpräsident die

„Ersatzmittelstelle Westpreußen"

mit dem Sitz in Danzig, Königl. Regierung, im Anschluß an die für den Regierungsbezirk Danzig bestehende Preisprüfungsstelle errichtet. Als Glied der Bezirks-Preisprüfungsstelle bildet die Ersatzmittelstelle Westpreußen eine Abteilung einer staatlichen Behörde; ihre Tätigkeit erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Provinz Westpreußen.

Der Vorsitzende der Bezirks-Preisprüfungsstelle Danzig, Oberregierungsrat Dr. Behrend in Danzig, ist zugleich Vorsitzender der Ersatzmittelstelle Westpreußen. Zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden ist der Regierungsrat Prochnow in Danzig, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Regierungsassessor Abramowski in Danzig ernannt worden.

Thorn den 21. Mai 1918.

Der Landrat.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 41 des Thorner „Kreisblatt“.

Mittwoch den 22. Mai 1918.

Bekämpfung der Räude.

Auf Veranlassung des Herrn Regierungspräsidenten ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises erneut, für eine energische Durchführung der Maßnahmen zur **Bekämpfung der Räude** Sorge zu tragen. Es ist darüber zu wachen, daß die Pferdebesitzer ihre Pflicht, von dem Ausbruch der Räude Anzeige zu erstatten und die erkrankten Pferde tierärztlich behandeln zu lassen, ordnungsmäßig nachkommen.

Als Räudemittel ist das Mineralöl G. P. F. empfohlen worden, für dessen Bereitstellung der Herr Landwirtschaftsminister gesorgt hat. Der Herr Kreistierarzt wird den Pferdebesitzern bei der Bekämpfung der Räude auf Wunsch mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Das Mineralöl kann von der Drogenhandlung von Hugo Claaß in Thorn, Seglerstraße Nr. 22, auf besondere Anweisung des Herrn Kreistierarztes bezogen werden und wird in etwa zwei Wochen dort käuflich zu haben sein.

Mit Rücksicht darauf, daß es für eine durchgreifende Behandlung der Räude von Wichtigkeit ist, daß die kranken Pferde vor Anwendung des Räudemittels geschoren werden, hat der Herr Kriegsminister sich bereit erklärt, im beschränkten Umfange, soweit der Vorrat reicht, Schermaschinen für die räudekranken Pferde zur Verfügung zu stellen. Anträge auf Zusendung von Schermaschinen sind an mich einzureichen. Ich werde alsdann bei dem Kriegsministerium (Kavallerie-Abteilung) die Zuweisung durch die Firma Hauptner-Berlin telegraphisch beantragen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Thorn den 17. Mai 1918.

Der Landrat.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Einsammlung der Mackensen-Spende für die Kriegsinvaliden aus der Provinz Westpreußen bis auf weiteres kein Fortgang zu geben ist, damit der bevorstehenden Ludendorff-Spende für die Kriegsbeschädigten aus dem ganzen Deutschen Reiche kein Abbruch getan wird. Der Veranstalter der Mackensen-Spende, der Deutsche Kunstverlag in Berlin O, Tilsiterstraße 87, hat bereits im Einvernehmen mit dem Roten Kreuz die erforderlichen Schritte getan, um der Werbearbeit für die Mackensen-Spende bis auf weiteres Einhalt zu tun.

Danzig den 2. Mai 1918.

Der Versorgungsausschuß für Kriegsinvaliden in der Provinz Westpreußen.

Frhr. Senfft von Pilsach,
Landeshauptmann.

Im vaterländischen Interesse ist die fortgesetzte Stärkung des Goldstandes der Reichsbank dringend erforderlich.

Die Magistrate und Ortsvorstände bitte ich daher, die Gemeindeglieder immer wieder anzuregen, ihre Schmucksachen und **Juwelen** gegen vollen Ersatz des Goldwertes an die Goldankaufsstelle in Thorn abzuliefern.

Ein hoher Goldstand ist nötig zur erforderlichen Deckung des Notenumlaufs der Reichsbank.

Ein hoher Goldstand stärkt das Vertrauen des neutralen Auslandes zu unserer wirtschaftlichen Kraft und erleichtert uns dadurch die Einfuhr wichtiger Rohstoffe und Lebensmittel.

Ein hoher Goldstand der Reichsbank wirkt entmutigend auf unsere Feinde.

Ein hoher Goldstand trägt zur Verkürzung des Krieges bei.

Ein hoher Goldstand wird uns beim Übergang zur Friedenswirtschaft wertvolle Dienste leisten.

Thorn den 8. Mai 1918.

Der Landrat.

„Der Heimkamerad“.

So lautet der Titel der neuen Aufklärungsschrift, die soeben, in großer Auflage hergestellt, von der Aufklärungs-Abteilung Preußen herausgebracht und dem Vertrieb übergeben wurde. Es handelt sich um ein 128 Seiten starkes Buch, das seine Verbreitung namentlich in ländlichen Kreisen finden soll. Es ist ein Kriegsbuch im wahrsten Sinne des Wortes: denn es enthält, neben einer möglichst ausführlichen Wiedergabe aller, namentlich die Landwirtschaft berührenden Verfügungen und Verordnungen über Beschlagnahme, Höchstpreise, Ablieferungen usw. ein umfangreiches Kapitel, in dem in 24 Abteilungen fast alle für den Erzeuger wie den Verbraucher gleich wichtigen Fragen eingehend behandelt und beantwortet werden, die durch die öffentliche Bewirtschaftung der Lebensmittel im Vordergrund des Interesses und der Erörterung stehen.

Der „Heimkamerad“ besteht aus drei Teilen: Der erste enthält das Kalendarium, die Finsternisse 1918, Maß- und Gewichtstabelle, Postgebührentarif, Trächtigkeits- und Brütekalender, Anschriften (Landwirtschaftskammern, Kriegsgesellschaften) und neben einem einleitenden Aufsatz „Was der Heimkamerad“ will einen weiteren, den ersten Teil abschließenden Artikel: „Woran der Landwirt denken soll“. — Der zweite Teil trägt die Überschrift: „Des Landwirts Kriegsarbeit in der Heimat“ und zerfällt wiederum in zwei Abschnitte: „Was der Landwirt wissen muß“ und „Was der Landwirt wissen möchte“. Der erste Abschnitt enthält die Kriegsverordnungen über Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Stroh, Heu, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Gemüse, Milch, Butter, Schlachtvieh, Wolle; Wildhöchstpreise, Wildfelle, Flachs, künstlichen Dünger und Düngermischungen, Fütterungsmöglichkeiten und Fütterungsverbote. — Der zweite Abschnitt „Was der Landwirt wissen möchte“ gibt Aufschluß über folgende Fragen und Erörterungsgegenstände: A. Warum die Regelung der Volksernährung im Kriege notwendig ist. B. Wo bleiben nur all unsere Lebensmittel? C. Von den Kriegsgesellschaften. D. Von der Kartoffel. E. Vom Zucker. F. Vom Vieh und Fleisch. G. Von der Milch und der Butter. H. Vom Groß- und Kleingrundbesitz. I. Erleichterungen für den Landwirt. K. Von den Kriegsverordnungen. L. Überfluß- und Verbrauchsgebiete. M. Niedrige Preise auf dem Lande — Teuerung in der Stadt. N. Von den teuren Webwaren. O. Vom feindlichen und neutralen Ausland. P. Von der Kleie. Q. Verkehrte Anordnungen. R. Vom Wildschaden. S. Vom Salz. T. Vom Tauschhandel. U. Vom Gemüse. V. Von der Eiweißhefe. W. Von der Valuta. X. Von der Hindenburg-Spende. Z. Von der Einfuhr.

Was hier von A—Z behandelt ist, gibt in leichtverständlicher, nicht lehrhafter Sprache eingehenden Aufschluß über so vieles, was dem Landwirt, aber auch dem Nichtlandwirt und dem Fernstehenden überhaupt, bisher unverständlich, unerklärlich, ja wohl oft widersinnig erschienen ist. Einzelne Abteilungen, z. B. die über die Kriegsgesellschaften, vom Groß- und Kleingrundbesitz, von den niedrigen Preisen auf dem Lande und der Teuerung in der Stadt (die oft unerklärliche Spannung zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen) u. v. a., werden in manchmal vier, fünf Fragen zerlegt, die alle eingehend und aufklärend beantwortet werden. Dieser Teil des „Heimkamerad“ ist also ganz besonders geeignet, zahlreiche Irrtümer und Widersprüche zu beseitigen und Zustimmung zu schaffen für so manche Maßnahmen der Behörden, die, aus dem Zwange der Kriegsnot entstanden, nicht das Maß von Verständnis fanden, das sie beanspruchen konnten. Die notwendigen Eingriffe in das Eigentum und die Lebensweise von Erzeugern und Verbrauchern erscheinen hier in einem ganz anderen Lichte, als sie bisher die Öffentlichkeit zu sehen gewohnt war.

Der dritte Teil des Kalenders, dessen Ausgabe auch für 1919 im Herbst dieses Jahres beabsichtigt ist, bietet dem Leser weiter eine Fülle unterhaltenden und aufklärenden Stoffes. So z. B. einen Aufsatz über den Schleichhandel, eine längere, flott geschriebene Abhandlung über die so viel geschmähte Z. E. G., einige gemeinverständlich gehaltene Artikel über unsere Finanzkraft, unsere Kriegsanleihen, über den U-Bootkrieg, eine nette kleine Erzählung „Das Ferienkind“ u. a. m. Ferner enthält der „Heimkamerad“ zahlreiche interessante graphische Darstellungen über allerlei aus deutscher Volks- und Kriegswirtschaft, sowie sonstige Bilder aus der Kriegs-Heimarbeit auf dem Lande und in der Industrie, zahlreiche Merk- und Sinnsprüche, Gedichte — kurz und gut: er erweist sich von einer Reichhaltigkeit, die ihm zweifellos einen Platz in jedem Hause, namentlich aber auf dem Lande, sichern dürfte. Der Preis des Kalenders, dessen Umschlag aus einem hübschen, zweifarbigen Wandkalender besteht, beträgt nur 80 Pfennig; das Buch kann in jeder Menge von der Aufklärungs-Abteilung Preußen für Volksernährung, Berlin W 8, Charlottenstraße 46, bezogen werden.

Betrifft Deckung des Bedarfs an Schuhsohlenholz.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 15. Januar d. Js., Kreisblatt Seite 26/27, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der mit der Reichsholzverteilungsstelle abgeschlossene Schuhholzvertrag nach einem Telegramm des des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 25. d. Mts. aufgelöst worden ist. Die Verteilungsstelle hat sich bereit erklärt, das bereits eingeschlagene Schuhholz aus nicht fiskalischen Forsten mit Ausnahme von Saftholz nach Möglichkeit zu den vereinbarten Preisen zu übernehmen. Andernfalls muß es von den Waldbesitzern anderweit verwandt werden.

Thorn den 15. Mai 1918.

Der Landrat.

Die Maschinenbaugesellschaft Heilbronn in Heilbronn A. N. teilt mit, daß sie freibleibend noch einige Heißdampfpflugsätze Größe 14 und 16 PS. liefern kann.

Sie ist bereit, illustrierten Prospekt einzusenden, sowie mit Referenzen aufzuwarten.

Kauflustige wollen mit der vorstehend bezeichneten Firma unmittelbar in Verbindung treten.

Thorn den 13. Mai 1918.

Kriegswirtschaftsstelle für den Landkreis Thorn.

Der Vorsitzende.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke zur Größe von 804 ha, mit vorhandenem Wild-Bestande soll auf die Dauer von sechs Jahren, beginnend mit dem 1. September 1918, am

Montag den 3. Juni 1918,

nachmittags 2 Uhr,

in dem Lokale des Herrn Gastwirts Siodmiak zu Siemon öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden; sie werden auch im Termine bekannt gegeben.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Siemon den 10. Mai 1918.

Der Jagdvorsteher.

Koths, Gemeindevorsteher.

Nichtamtliches.

Einladung

zur

ordentlichen

Generalversammlung

der

Molkerei Gramtschen,

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht,

am Mittwoch den 5. Juni 1918,

nachmittags 6 Uhr,

im Felske'schen Gasthause zu Gramtschen.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht,
2. Vorlage der Bilanz und deren Genehmigung,
3. Verteilung des Reingewinns,
4. Erteilung der Decharge,
5. Beschlußfassung über Auflösung der Kartoffeltrocknungsanlage,
6. Ersatzwahl für die ordnungsmäßig aus dem Vorstande und Aufsichtsrate ausscheidenden Herren **Wessling, Unrau, Degener,**
7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und Stellvertretern für 1918,
8. Ordnungsmäßig eingebrachte Anträge.

Der Vorstand.

Fischer. Wessling. Feldtkeller.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.